

Landesverband
Schleswig-Holstein



Deutsche Steuer-Gewerkschaft · Walkerdamm 17 · 24103 Kiel

An den
Vorsitzenden des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Claus Christian Claussen
per E-Mail:
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Walkerdamm 17
24103 Kiel

☎ (04 31) 67 23 93

Fax (04 31) 67 63 36

E-Mail:

dstg-schleswig-holstein@t-online.de

www.dstg-sh.de

Kiel, den 21. September 2026

Schriftliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der FDP „Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten“, Drucksache 20/4533

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses,

die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Landesverband Schleswig-Holstein, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Als Fachgewerkschaft der Finanz- und Steuerverwaltung vertreten wir die Beschäftigten, die bürokratische Vorgaben in der Praxis anwenden, kontrollieren und durchsetzen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Position

Die DSTG unterstützt das Ziel, unnötige Bürokratie abzubauen, ausdrücklich und hat mit dem Aktionsplan „Deutschland. Aufbruch. Jetzt.“ und der Initiative „Mission Finanzverwaltung 2035“ eigene Entlastungsvorschläge vorgelegt¹.

Der Antrag greift ein berechtigtes Anliegen auf, bleibt in seiner Antwort jedoch zu pauschal. Ein pauschales Auslaufen „sämtlicher“ Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten binnen kurzer Frist birgt erhebliche Risiken für die Steuergerechtigkeit und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug².

2. Differenzierung statt Pauschalabschaffung

Entscheidend ist nicht die Frage „Pflicht ja/nein“, sondern: Welchem legitimen Zweck dient eine Pflicht, kann sie digitalisiert oder automatisiert werden, und welche Risiken entstehen bei ihrer Streichung? Wir unterscheiden zwischen:

¹DSTG-Aktionsplan „Deutschland. Aufbruch. Jetzt.“: <https://floriankoebler.de/wp-content/uploads/2024/11/DSTG-Aktionsplan-Steuerboost-2025.pdf>

²Drucksache 20/4533: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/04500/drucksache-20-04533.pdf>

- **entbehrlichen Vorgaben** (doppelte Nachweispflichten, rein analoge Verfahren): hier sehen wir erhebliches Abbaupotenzial und unterstützen eine zügige Überprüfung;
- **beweis- und kontrollrelevanten Pflichten** (insbesondere Aufbewahrungspflichten für Buchungsunterlagen): diese sind Grundlage für Außenprüfungen, steuerstrafrechtliche Ermittlungen und die Durchsetzung von Rechtsbehelfen und lassen sich nicht ohne Weiteres streichen, ohne die Steuergerechtigkeit zu gefährden.

3. Erfahrungen mit der Verkürzung von Aufbewahrungsfristen

Auf Bundesebene wurde mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre verkürzt. Die DSTG hat dies ausdrücklich abgelehnt und auf folgende Risiken hingewiesen³:

- nach Darstellung der DSTG unter Bezugnahme auf das Bundesministerium der Justiz Steuerausfälle von mindestens 200 Millionen Euro jährlich;
- Widerspruch zur 15-jährigen Verfolgungsverjährung bei besonders schwerer Steuerhinterziehung (§ 376 Abs. 1 AO): Beweismittel können legal vernichtet werden, bevor Ermittlungsverfahren abgeschlossen sind. DSTG-Bundesvorsitzender Köbler bezeichnete dies als „Geschenk an Kriminelle“, insbesondere mit Blick auf Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte;⁴
- geringer Entlastungseffekt bei bereits digital archivierenden Unternehmen; sinkende Speicher- und Archivierungskosten relativieren den behaupteten Entlastungseffekt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat im August 2025 eine Rückkehr zu zehnjährigen Aufbewahrungsfristen für Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute auf den Weg gebracht⁵. Dieses Beispiel zeigt: Verkürzungen von Aufbewahrungsfristen können in besonders risikobehafteten Bereichen Nachsteuerungsbedarf auslösen, wenn sie die Rechtsdurchsetzung gefährden.

Steuerliche Aufbewahrungspflichten sind überwiegend bundesrechtlich geregelt und durch Landesrecht daher nur eingeschränkt änderbar. Ein entsprechendes Bekenntnis des Landtags hätte jedoch Signalwirkung für die Positionierung Schleswig-Holsteins im Bundesrat.

4. Bürokratieabbau durch Digitalisierung

Die echte Entlastung liegt in der Digitalisierung, nicht in der Streichung von Nachweispflichten.

Zentrale Bausteine des DSTG-Aktionsplans sind⁶:

- **das Once-Only-Prinzip**: Einmal erfasste Daten werden automatisiert zwischen Behörden ausgetauscht – doppelte Nachweispflichten entfallen, ohne auf Informationen zu verzichten;
- **ein digitales Serviceportal** und digitale Identität statt analoger Formulare;
- **ein Tax-Compliance-Assistant**, der kleinen und mittleren Unternehmen die Einhaltung steuerlicher Pflichten erleichtert, ohne die Pflichten abzuschaffen;

³DSTG-Stellungnahme zum BEG IV:

https://www.bundestag.de/resource/blob/1005958/1d27087223d1b8e0adf113bca93e126b/Stellungnahme-Koebler_DSTG.pdf

⁴DSTG: „Das Gesetz wäre ein Geschenk für Kriminelle“: <https://www.dstg.de/aktuelles/news/das-gesetz-waere-ein-geschenk-fuer-kriminelle/>

⁵Bundesfinanzministerium, Pressemitteilung vom 06.08.2025:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2025/08/2025-08-06-aufbewahrungsfristen-buchungsbelege.html>

⁶DSTG-Aktionsplan / Mission Finanzverwaltung 2035: <https://floriankoebler.de/mission-finanzverwaltung-2035/>

- **digitale Instrumente zur Aufdeckung von Steuerbetrug**, wie im Rahmen der DSTG-Forderung nach einer „Fair-Play-Offensive Steuern“, die ehrliche Unternehmen vor Wettbewerbsnachteilen schützt⁷

Diese Vorhaben benötigen mehrjährige Umsetzungszeiträume und sind nicht bis Jahresende 2026 realisierbar. Das im Antrag vorgesehene Belastungsmoratorium darf fiskalisch, rechtsstaatlich und missbrauchsverhindernd gebotene Pflichten nicht blockieren.

5. Beschäftigtenperspektive

Ersatzlose Streichung von Nachweispflichten ohne digitale Alternativen verlagert den Aufwand in aufwendigere Einzelfallermittlungen, Rückfragen und Beweisführung bei Außenprüfungen. Ein so verstandener „Bürokratieabbau“ entlastet die ohnehin personell angespannte Steuerverwaltung nicht, sondern kann den Arbeitsaufwand erhöhen⁸.

6. Empfehlungen

Die DSTG Schleswig-Holstein empfiehlt dem Ausschuss:

1. den Antrag in seiner pauschalen Form nicht unverändert zu übernehmen;
2. eine systematische, ergebnisoffene Überprüfung bestehender Pflichten anzustoßen, die zwischen entbehrlichen Doppelnachweisen und beweisrelevanten Aufbewahrungspflichten unterscheidet;
3. Aufbewahrungspflichten im Steuer- und Handelsrecht nicht ohne Weiteres zu verkürzen, solange die Bekämpfung von Steuerhinterziehung – insbesondere bei Cum-Ex/Cum-Cum – nicht beeinträchtigt wird;
4. den Bürokratieabbau vorrangig über Digitalisierung und Once-Only-Prinzip zu erreichen;
5. realistische Fristen für ein mögliches „Entschlackungsgesetz“ vorzusehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Jasper

Landesvorsitzender

⁷DSTG: „Fair-Play-Offensive Steuern“: <https://www.dstg.de/aktuelles/news/ehrliche-entlasten-wirtschaft-foerdern-steuerbetrug-bekaempfen-dstg-fordert-bundesratsinitiative-fair-play-offensive-steuern/>

⁸Stellungnahme der DSTG SH zum Personalhaushalt (Umdruck 20/2103): <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/umdrucke/02100/umdruck-20-02103.pdf>